

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16 i SGB II)

Neue Fördermöglichkeit zur Schaffung von Teilhabe- und Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose

Eröffnen Sie Langzeitarbeitslosen Teilhabechancen und Beschäftigungsperspektiven, indem Sie:

- einen **geeigneten Arbeitsplatz** in Ihrem Unternehmen bereitstellen und langzeitarbeitslose Menschen **sozialversicherungspflichtig** beschäftigen,
- den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die **Möglichkeit** geben, **sich einzugewöhnen** und
- sie **fachlich anleiten** und in **betriebliche Arbeitsabläufe einbinden**.

Trotz guter Arbeitsmarktlage gelingt es langzeitarbeitslosen Personen kaum, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Viele dieser Menschen wollen gerne wieder arbeiten. Sie sind motiviert und zeigen Engagement, wenn sie die Chance erhalten, wieder ins Berufsleben zurückkehren zu können. Um den Sprung in die Erwerbstätigkeit zu schaffen, benötigen Langzeitarbeitslose jedoch einen geeigneten Arbeitsplatz und Unterstützung nach der Beschäftigungsaufnahme.

Diese Unterstützung können wir bieten, wenn **Sie als Arbeitgeber** für diese langzeitarbeitslosen Menschen **Beschäftigungsmöglichkeiten**, auch in Teilzeit, zur Verfügung stellen. Dies gilt für alle Arten von Tätigkeiten und Branchen.

Wir fördern Sie mit:

- **Lohnkostenzuschüssen für bis zu fünf Jahre für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse** bei der Einstellung von arbeitsmarktfernen Personen, die bereits seit **vielen Jahren Leistungen der Grundsicherung** erhalten und **über 25 Jahre** alt sind.
 - In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss **100 Prozent**,
 - im 3. Jahr **90 Prozent**,
 - im 4. Jahr **80 Prozent**,
 - im 5. Jahr **70 Prozent**.

Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber sowie für Arbeitgeber, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, nach dem gezahlten Arbeitsentgelt – für andere Arbeitgeber nach dem gesetzlichen Mindestlohn.

- **Der Übernahme von Weiterbildungskosten** während des Arbeitsverhältnisses in Höhe von bis zu 3.000 Euro.
- **Der Übernahme von Kosten einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching)** für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer. Bei Bedarf können auch Sie als Arbeitgeber unterstützt werden.

Sie haben Interesse?

Dann nehmen Sie Kontakt auf mit ihrem persönlichen Ansprechpartner/ ihrer persönlichen Ansprechpartnerin im gemeinsamen Arbeitgeber-Service Delmenhorst. Sie werden zu allen Fragen rund um die Förderung und das Beschäftigungsverhältnis gerne beraten.

Gemeinsamer Arbeitgeber-Service (gAG-S) Agentur für Arbeit und Jobcenter Delmenhorst
Telefon: 0800 4 5555 20

E-Mail: delmenhorst.arbeitgeber@arbeitsagentur.de